



Richtlinie

Förderprogramm ECOfit Umweltschutz in Organisationen

1. Zweck der Richtlinie und Rechtsgrundlagen

- (1) Mit Hilfe des Förderprogrammes sollen Unternehmen, Vereine, Kommunen, Schulen, Hochschulen, Universitäten, Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und sonstige Organisationen in systematischer Weise zu Maßnahmen bewegt werden, die nicht nur auf die Einhaltung von Umweltvorschriften abzielen, sondern darüber hinaus freiwillige Verbesserungen der Umweltleistung umfassen.
- (2) Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung schafft das Programm auch wichtige Grundlagen, um zu einem späteren Zeitpunkt ein vollständiges Umweltmanagementsystem nach EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS), DIN EN ISO 14001 oder einem kirchlichen Umweltmanagementsystem aufzubauen. Hierfür steht das Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi zur Verfügung.
- (3) Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des LVwVfG gewährt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.
- (4) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für "De minimis"-Beihilfen.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Ein ECOfit-Projekt-Projekt umfasst eine oder mehrere Ortsbegehungen und die Durchführung von Workshops durch ein Beratungsunternehmen. Den Abschluss eines Projekts bildet die Begehung durch eine unabhängige Kommission sowie die Verleihung der ECOfit-Urkunde.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Konvois, das heißt, die Förderung ist nicht einzelbetrieblich angelegt, sondern als Gruppenförderung.

2.1 Ortsbegehung

In der Anfangsphase eines ECOfit-Projekts findet mindestens eine Ortsbegehung statt, bei der ein Umweltcheck (Erfassung des Ist-Zustandes) in einfacher schriftlicher Form durchgeführt und dem Teilnehmer übergeben wird. Das Beratungsunternehmen erhält dabei einen Gesamteindruck der Umweltsituation beim Teilnehmer.

2.2 Workshops

(1) Die Workshops bauen auf den Ergebnissen der Ortsbegehung auf und vermitteln das nötige Wissen, um Maßnahmen des Umweltschutzes umzusetzen. Darüber hinaus dienen sie dem Austausch von Erfahrungen und Ideen. Folgende Inhalte sollen betrachtet werden:

Technische Umweltaspekte:

- Vermeidung, Verwertung und umweltschonende Beseitigung von Abfällen einschließlich der Transporte
- Wassereinsatz, Gewässerschutz
- Luftreinhaltung
- Material- und Energieeffizienz
- Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich der Transporte

Organisatorische Aspekte:

- Einhaltung von Umweltvorschriften
- Grundlagen eines Energie- und Umweltmanagementsystems einschließlich Information über Maßnahmenprogramme und deren Nutzen
- Information über Förderprogramme und deren Beantragung

(2) Die Themen sind in mindestens sechs, maximal acht Workshops zu bearbeiten. Pro Workshop ist eine Dauer von vier Stunden vorgesehen.

(3) Mit Abschluss der Workshops sollen bei jedem Teilnehmer folgende Maßnahmen durchgeführt worden sein:

1. Schwachstellenanalyse in der Organisation,
2. Überprüfung auf Einhaltung der relevanten Umweltvorschriften,
3. Einrichtung einer Organisationsstruktur für den Umweltschutz,
4. Entwicklung von Umweltleitlinien und ggf. quantitativen Umweltzielen,
5. Erstellung eines Maßnahmenprogramms zur Verbesserung des Umweltschutzes (mind. fünf Maßnahmen sind anzustreben). Aus dem Programm sollte hervorgehen, welche Maßnahmen innerhalb der ECOfit-Laufzeit umgesetzt wurden, welche in Bearbeitung und welche geplant sind.

2.3 Abschließende Ortsbegehung durch eine unabhängige Kommission und Auszeichnung der Teilnehmer

- (1) Den Abschluss eines ECOfit-Projektes bildet die Begehung bei Teilnehmern durch eine unabhängige Kommission im Beisein des Beratungsunternehmens. Ziel ist es, den Umsetzungsstand der Maßnahmen (siehe Ziffer 2.2 (3), Punkte 1. bis 5.) zu beurteilen und Anregungen für weitere Aktivitäten zu geben.
- (2) Bestätigt die Kommission die erfolgreiche Durchführung der vorgenannten Maßnahmen, wird der Teilnehmer mit einer Urkunde ausgezeichnet. Damit erhält er das Recht, das ECOfit-Logo mit der Jahreszahl des Projektabschlusses zu verwenden. Die Urkunden und das ECOfit-Logo können für Werbezwecke eingesetzt werden. Eine produktbezogene Werbung mit Urkunden und Logo, z. B. auf einem Produkt oder dessen Verpackung, ist nicht zulässig. Unabhängig hiervon können zusätzlich von Projektträgern ausgegebene Logos Verwendung finden.

3. Akteure

Im Folgenden werden die an einem ECOfit-Projekt beteiligten Akteure benannt und definiert.

3.1 Teilnehmer

(1) Teilnahmeberechtigt sind

- Unternehmen (auch Nicht-KMU), Verbände, Vereine, Kammern, Innungen,
- Kommunen und kommunale Einrichtungen, Eigen- und Wirtschaftsbetriebe,
- Schulen, Hochschulen und Universitäten, Bildungseinrichtungen
- Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen sowie
- Weitere (in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle)

mit Standort in Baden-Württemberg.

(2) Fünf bis zehn Teilnehmer bilden einen Konvoi.

(3) Die Teilnehmer verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit.

(4) Organisationen, die bereits ein validiertes oder zertifiziertes Umweltmanagementsystem eingeführt haben, können an diesem Förderprogramm teilnehmen, sind jedoch nicht förderfähig.

3.2 Projektträger

(1) Projektträger eines Konvois können Organisationen der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sein, zum Beispiel Kammern, Verbände, Innungen, Kommunen und Kirchen. Als Projektträger fungieren können auch Unternehmen und Vereine, wenn deren Gesellschafter ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Kör-

perschaften bestehen. Andere Unternehmen sind von der Projektträgerschaft ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die bewilligende Stelle.

(2) Der Projektträger ist für die organisatorische Abwicklung des Konvoi-Projekts zuständig. Dazu zählen:

- Akquisition von Teilnehmern,
- Auswahl und Beauftragung des Beratungsunternehmens,
- i.d.R. Durchführung einer Informationsveranstaltung,
- Beantragung und Abwicklung der Fördermittel,
- Zusammenstellung der Kommission, Vorbereitung und Durchführung der abschließenden Ortsbegehung und Verleihung der Urkunden sowie
- Erstellung eines Abschlussberichts und ggf. eines Flyers bzw. einer Broschüre.

(3) Das Projekt beginnt mit der Durchführung der ersten Ortsbegehung bzw. des ersten Workshops. Soweit bei der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht alle Programmpunkte berücksichtigt werden, ist mit Abschlägen in der Förderhöhe zu rechnen.

(4) In Außendarstellungen ist vom Projektträger auf die Förderung durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen dieses Förderprogramms hinzuweisen.

3.3 Beratungsunternehmen

Das Beratungsunternehmen muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um die Teilnehmer in allen hier berührten Belangen des betrieblichen Umweltschutzes kompetent beraten zu können.

3.4 Kommission

Mitglieder der Kommission können Vertreter von Kommunen, Kammern, Verbänden, staatlichen Einrichtungen (Gewerbeaufsicht) und Prüforganisationen sein. Die Mitglieder der Prüfkommision müssen unabhängig sein. Sie werden vom Projektträger ernannt. Die Kommission sollte aus mindestens drei Personen bestehen.

4. Förderfähige Kosten und Umfang der Förderung

(1) Förderfähige Ausgaben sind die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Kosten für die organisatorische Abwicklung des Konvoi-Projekts (Ziffer 3.2 (2)), die abschließenden Ortsbegehungen (Ziffer 2.3 (1)), die Workshops (Ziffer 2.2) und des Personalaufwands. Der Eigenanteil des Projektträgers an den förderfähigen Ausgaben beträgt mindestens 20 %. Bei Projektträgern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kommen jeweils die Beträge ohne Mehrwertsteuer zum Ansatz

(2) Die abschließenden Ortsbegehungen durch die unabhängige Kommission werden mit 400 Euro pro Teilnehmer gefördert.

- (3) Die Aufwendungen des Beratungsunternehmens für die Durchführung von maximal acht Workshops werden mit maximal 1.000 Euro je Workshop gefördert. Insgesamt ergibt sich damit pro Workshop-Serie eine maximale Förderung von 8.000 Euro.
- (4) Der Projektträger erhält für die Durchführung eines Projekts 80 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben (Personalaufwand), maximal 5.000 Euro.
- (5) Die gesamte Zuwendung wird an den Projektträger ausbezahlt.

5. Verfahren: Antrag, Verwendungsnachweis, Auszahlung

- (1) Anträge auf die Gewährung der Förderung sind vor Beginn des Projekts bei der bewilligenden Stelle einzureichen.
- (2) Zur Antragstellung sind vom Projektträger die elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke und Anlagen, sowie die Kooperationsvereinbarung zu verwenden.
- (3) Der Antrag ist bei der bewilligenden Stelle zusammen mit den nachstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen:
 - Erklärung des Antragstellers bzw. Projektträgers zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Vorsteuerabzugsfähigkeit,
 - Angebot des Beratungsunternehmens mit Zeit- und Kostenplan,
 - Erklärung jedes Projektteilnehmers über den Erhalt sonstiger Zuwendungen oder Förderungen,
 - Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt.
- (4) Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erhält der Projektträger von der bewilligenden Stelle einen Förderbescheid, der die Höhe der bewilligten Mittel ausweist und die Auszahlung, den Bewilligungszeitraum sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen festlegt.
- (5) Mit einem Förderprojekt darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheids begonnen werden.
- (6) In einem laufenden ECOfit-Projekt kann der Projektträger zum Jahresende eine Teilzahlung in Höhe der bis dahin angefallenen förderfähigen Mittel anfordern.
- (7) Nach Projektende, spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist vom Projektträger die Auszahlung der restlichen Fördergelder anzufordern. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis beizufügen. Dieser umfasst
 - eine Kostenaufstellung einschließlich der Rechnungen des Beratungsunternehmens über die Ortsbegehungen und die Durchführung der Workshops sowie Zeit- bzw. Tätigkeitsnachweise des Beratungsunternehmens,
 - die Nachweise über die Ortsbegehung durch die Kommission, Ergebnisse und das jeweilige Votum der Kommission,

- eine Übersicht über die – soweit erhebbar – ökologischen und ökonomischen Effekte des Projektes für jeden Teilnehmer. Es sind insbesondere die durchgeführten Maßnahmen und die daraus resultierenden Einsparungen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfälle, Rohstoffe, die realisierten CO₂-Emissionsreduktionen sowie die damit insgesamt verbundenen wirtschaftlichen Effekte darzustellen.

6. Bewilligende Stelle

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Kaiserstr. 94 a,
76133 Karlsruhe

7. Prüfungsrecht

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der bewilligenden Stelle sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

8. Geltungsdauer

Die Förderbedingungen gelten ab 01.06.2016 für fristgerecht gestellte Anträge.